

## **Kirchengesetz**

### **über das Gesamtärar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

**vom 16. November 1997 (KABI S. 171)  
in der Fassung gemäß § 2 Absatz 4 EGVerf-Teil 1**

#### **§ 1**

Das durch Verordnung vom 31. März 1785 gegründete, als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannte Gesamtärar wird als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg fortgeführt. Es hat seinen Sitz in Schwerin.

#### **§ 2**

Das Gesamtärar hat die Aufgabe, das Vermögen der Kirchgemeinden, örtlichen Kirchen, Einrichtungen und Stiftungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zu erhalten und zu vermehren. Hierzu kann das Gesamtärar Einlagen entgegennehmen und nach den Grundsätzen der Mündelsicherheit anlegen, Wertpapiere entgegennehmen und verwalten und zinsgünstige Darlehen für werterhaltende und wertverbessernde Maßnahmen sowie für Grundstückskäufe an die Einleger ausreichen.

#### **§ 3**

(1) Das Gesamtärar hat einen Vorstand. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand des Gesamtärars besteht aus einem Mitglied des Kirchenkreisrates und der Leitung und dem Sachgebietsleiter Finanzen der Kirchenkreisverwaltung, dem Präses und einem weiteren Mitglied der Kirchenkreissynode.

(2) Das Mitglied der Kirchenkreissynode wird von ihr gewählt.

(3) Der Vorstand beauftragt einen Berechner mit der Verwaltung des Gesamtärars.

#### **§ 4**

Der Vorstand erlässt im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat eine Geschäftsordnung für das Gesamtärar.

#### **§ 5**

Der Vorstand des Gesamtärars hat dem Kirchenkreisrat jeweils die auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließende Vermögensaufstellung mit einem Geschäftsbericht nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung. Die Entlastung erteilt der Kirchenkreisrat.

## **§ 6**

Die Überschüsse des Gesamtärars werden zum Vermögen des Gesamtärars geschlagen, bis dieses die Summe von 10 % der eingelegten Guthaben erreicht. Dieses Vermögen ist dazu bestimmt, eintretende Verluste zu decken. Sobald die Überschüsse 15 % erreichen, sind die Konditionen für Einlagen und Kredite zu überprüfen.

## **§ 7**

Die Konditionen des Gesamtärars sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## **§ 8**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

## **§ 9**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 25. November 1941 über das Gesamtärar unter Berücksichtigung der durch Kirchengesetz vom 19. Mai 1949 beschlossenen Änderungen (KABI 1954 S. 41) außer Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

### Anmerkung

Der Kirchenkreisrat hat die Fassung gemäß § 2 Absatz 4 EGVerf-Teil 1 in seiner Sitzung am 11. Januar 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.